

LEISTUNGSSINGEN UND FESTIVALS IM CHORVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Präambel

Die Leistungssingen/Festivals im Chorverband Rheinland-Pfalz dienen der musikalischen Förderung und Qualifizierung von Chören sowie der musikalischen Leitung im Sinne des durch das Selbstverständnis und die Satzung des Verbandes definierten Selbstverständnisses. Sie sind chorpädagogisch anerkannte Bildungsmaßnahmen und werden vom Chorverband Rheinland-Pfalz u. a. aus Landesmitteln und Mitteln der „GlücksSpirale“ gefördert.

Die Leistungssingen und Festivals sind in sich geschlossene und nicht leistungsvergleichbare Veranstaltungen. Die Jurywertung richtet sich nach dem allgemeinen Leistungsstand der Amateurchöre und unterliegt grundsätzlich musikalischen Kriterien. Elemente der Präsentation können unter bestimmten Voraussetzungen in die Wertung einbezogen werden.

Allgemeine Richtlinien

1. Veranstalter aller Leistungssingen und Festivals ist der Chorverband NRW.
2. Die Leistungssingen und Festivals sind eigenständige Veranstaltungen und gliedern sich in
 - a. Leistungschorsingen
 - b. Konzertchorsingen
 - c. Meisterchorsingen
 - d. Festival „Let’s Sing“
3. Teilnahmeberechtigt an den Leistungssingen/Festivals des Chorverbandes Rheinland-Pfalz sind alle nationalen und internationalen Amateur-Vokalgruppen/-Chöre/-Chorgemeinschaften. Projektchöre sind nicht teilnahmeberechtigt.
4. Der Anmeldeschluss ist grundsätzlich der 31. Januar des Veranstaltungsjahres für Veranstaltungen in der ersten Jahreshälfte sowie der 30. Juni für Veranstaltungen in der zweiten Jahreshälfte. Abweichungen werden auf der Website des Chorverbandes Rheinland-Pfalz bekannt gegeben.
5. Anmeldungen müssen vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
6. Gemeldete Literatur kann nach Ende der Anmeldefrist NICHT mehr geändert werden.
7. Teilnehmergebühren sind nach Rechnungseingang zu entrichten. Wird die Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, bei Abmeldung innerhalb von 8 Wochen vor der Veranstaltung die gesamte Gebühr.
8. Eine mögliche finanzielle Förderung ist den Vokalgruppen/Chören/Chorgemeinschaft vorbehalten, die Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz sind, die ihre aktiven Mitglieder ordnungsgemäß über die Bestandserfassung gemeldet worden sind und die erfolgreich an den Leistungssingen/Festivals entsprechend den jeweiligen Richtlinien teilnehmen, vorbehalten.
9. Die Jury der Leistungssingen/Festivals wird durch den Chorverband Rheinland berufen. Ihr dürfen keine Personen angehören, die einem Gremium des Chorverbandes Rheinland-Pfalz angehören. Die Verbands-Chorleitung des CV RLP oder ein von ihr benanntes Mitglied des Musikrates ist in beratender Funktion ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Juryberatungen berechtigt.
10. Vertreter der teilnehmenden Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften sind verpflichtet, an möglichen Beratungsgesprächen und den Ergebnisbekanntgaben teilzunehmen.
11. Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.